

kontrollieren und das geförderte Projekt zu evaluieren (Hüttemann / Richter / Weitemeyer, Landesstiftungsrecht, Teil 5, Kapitel 13, Rz. 13.15). Werden Unregelmäßigkeiten festgestellt, sind die Organe zum Handeln verpflichtet. Insofern gibt das Urteil des Kammergerichts die notwendige Rechtssicherheit. Eindeutige Formulierungen in den Bewilligungsbedingungen sind allerdings unabdingbar.

RA Hans-Martin Bergsdorf
Kanzlei Bergsdorf Rechtsanwälte in Hennigsdorf bei Berlin

Sicherer Gemeinnützigkeitsstatus – selbst bei überwiegend steuerpflichtigen Sponsoring-Einkünften

FG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 11.06.2012, 2 K 2091/09

Finanziert sich eine gemeinnützige Einrichtung nahezu vollständig durch Sponsorengelder und findet dabei ein Leistungsaustausch statt, begründet die Körperschaft damit regelmäßig einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.

Die Einnahmen unterliegen dann sowohl der Ertragsteuer als auch der Umsatzsteuer. Der Verlust des Gemeinnützigkeitsstatus droht deshalb aber nicht, wie sich dem Urteil entnehmen lässt. Denn nicht die Art der Mittelherkunft entscheidet über den Gemeinnützigkeitsstatus, sondern der *Mittelerzielungs*, d.h. der Zweck, zu welchem das Geld eingesetzt wird.

Konzentriert sich die Organisation trotz ihrer steuerpflichtigen Einnahmen auf die Förderung ihrer gemeinnützigen Zwecke, ist ihr Gemeinnützigkeitsrechtlicher Status gesichert.

(Orientierungssatz)

Aus dem Tatbestand:

In dem vom FG Berlin-Brandenburg entschiedenen Fall stritt eine gemeinnützige Stiftung bürgerlichen Rechts (Klägerin) mit den Finanzbehörden (Beklagte). Die Stiftung finanzierte eine groß angelegte Studie zu annähernd 100 Prozent aus steuerpflichtigem Sponsoring. Streit bestand über die Frage, ob die gemeinnützige Stiftung einen Vorsteuerabzug gemäß § 15 Abs. 1 Umsatzsteuergesetz geltend machen konnte oder nicht.

Aus den Entscheidungsgründen:

Das Gericht urteilte, dass die von der Klägerin geltend gemachten Vorsteuerbeträge, soweit sie sich auf Eingangsumsätze bezogen, die direkt und unmittelbar für den ideellen Bereich der Klägerin verwendet wurden, nicht zum Abzug zuzulassen waren.

„Nach § 15 Abs. 1 UStG kann ein Unternehmer die in Rechnungen im Sinne des § 14 gesondert ausgewiesene Steuer für Lieferungen und sonstige Leistungen, die von anderen Unternehmern für sein Unternehmen ausgeführt werden, als Vorsteuerbeträge abziehen. Soweit die Klägerin Eingangslieferungen bezogen hat, die direkt und unmittelbar für ihre Betätigung im Rahmen der Studie und im sonstigen satzungsgemäß-ideellen Bereich verwendet wurden, wurden diese nicht im Sinne des § 15 Abs. 1 UStG für ihr Unternehmen ausgeführt bzw. im Sinne des Art. 17 Abs. 2 Sechste EG-Richtlinie für Zwecke ihrer besteuerten Umsätze verwendet.“

Ein Vorsteuerabzug kommt immer nur dann in Frage, wenn der Zweck der Mittelverwendung dem unternehmerischen Bereich zuzuordnen ist – nur für unternehmerische Betätigungen kann die Vorsteuer auf Eingangsrechnungen geltend gemacht werden. Hieran fehlte es nach Auffassung des Gerichts: Die Sponsorengelder dienten der Finanzierung einer Studie, die wiederum der Verwirklichung des eigentlichen gemeinnützigen Zwecks der Stiftung diene. Die Studie führte die Stiftung also im Rahmen ihrer ideellen nichtunternehmerischen Sphäre durch. Ein Vorsteuerabzug war damit zu versagen.

„Der nichtunternehmerische Bereich der Klägerin wird auch für die Zuordnung zum Zwecke der Bestimmbarkeit des Rechts auf Vorsteuerabzug nicht dadurch unbeachtlich, dass er sich nur zu geringen Teilen aus unentgeltlichen Zuwendungen finanzieren ließ und insbesondere für den kostspieligen Bereich der Studie zu seiner Aufrechterhaltung zwingend der Mittelzuflüsse aus dem unternehmerischen Bereich der Klägerin bedurfte.

Zurückgehend auf die Entscheidung des BFH vom 20.12.1984 V R 25/76 (BStBl 1985 II S. 176) bestimmen sich Inhalt und Umfang der von einer Körperschaft unterhaltenen nichtunternehmerischen Sphäre in Abgrenzung zu einer von ihr zugleich unterhaltenen unternehmerischen Sphäre nicht danach, durch welche Art der Mittelherkunft die nichtunternehmerische Sphäre finanziert wird, sondern danach, inwieweit die Betätigung der Körperschaft auf andere Zwecke als auf die Erzielung von Einnahmen aus entgeltlichem Leistungsaustausch gerichtet ist.“

Anmerkung:

Obwohl die Stiftung die Studie nahezu vollständig aus steuerpflichtigen Sponsorengeldern finanzierte, zweifelte das Gericht nicht den gemeinnützigen Status der Stiftung an. Mit anderen Worten: Dass die Stiftung einen umfangreichen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhielt, war nicht Gemeinnützigkeitsschädlich. Allein die überwiegend steuerpflichtige Finanzierung bedeutete nämlich nicht, dass die Stiftung rein werbende Sponsoringzwecke verfolgte. Eine solche Annahme wäre auch lebensfremd. Sponsoring ist lediglich das Mittel zum Zweck und erfolgt anlässlich der eigentlichen Zweckverfolgungsmaßnahmen, tritt aber weder an die Stelle des eigentlichen Zwecks einer gemeinnützigen Körperschaft noch als weiterer Zweck neben ihn.

Für den Status der Gemeinnützigkeit ist nicht die Herkunft der Finanzmittel entscheidend, sondern der Zweck, für den die Mittel eingesetzt werden. Das galt nach richtiger Auffassung schon unter der bisher von der Finanzverwaltung vertretenen „Geprägetheorie“, gilt aber erst recht seit der Anfang 2012 verkündeten Neufassung des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung. Solange wirtschaftliche Betätigungen (hier: Sponsoring) nicht zum Selbstzweck einer gemeinnützigen Einrichtung erstarken, ändert sich also nichts am gemeinnützigen Status einer Einrichtung. Das Urteil des FG Berlin-Brandenburg stützt diese Entwicklung und wird vom Dritten Sektor dankbar aufgenommen, weil es den weiteren Ausbau von Win-win-Kooperationen zwischen gemeinnützigen Einrichtungen und gewerblichen Unternehmen fördert.